

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Missglückte Unternehmensnachfolge – kein Gesamtplan bei einem „Plan in Einzelakten“

[Aktueller Fall]

04.02.2014

Sachverhalt und Problemstellung

E will sein Besitz einzelunternehmen sowie die Anteile an der Betriebs-GmbH auf seine beiden Söhne übertragen. Auf Grundlage eines mit der Hausbank abgestimmten Konzepts eines Unternehmensberaters wurde folgendes Vorgehen vereinbart: Die Übertragung des Besitzunternehmens (Grundstücke) sollte vollentgeltlich erfolgen, die Anteile an der Betriebs-GmbH zu Nominalwerten durch die Söhne gekauft werden. Plan war die Erzielung eines Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf der Grundstücke, welcher vollständig mit einem Veräußerungsverlust aus der Übertragung der GmbH-Beteiligung verrechnet werden sollte. Die Söhne finanzierten den Erwerb der Grundstücke über die Hausbank, aus dem Veräußerungserlös leistete E eine erhebliche Einlage in die Kapitalrücklage der GmbH zur Erhöhung seiner Anschaffungskosten auf die Beteiligung (Ziel: späterer Veräußerungsverlust). Danach verkaufte E die Anteile an der GmbH zum Nominalwert an seine Söhne – den Kaufpreis schenkte er ebenfalls seinen Söhnen zurück.

Frage:

Bewirkt das planhafte Vorgehen nach einem vorher gefertigten Konzept, dass die Veräußerung der Grundstücke und die Veräußerung der Geschäftsanteile als einheitliche Betriebsaufgabe zu würdigen sind?

Lösung

Kein Gesamtplan wenn wirtschaftliche Gründe für die einzelnen Teilschritte vorliegen

E kam es gerade darauf an, dass zunächst die Grundstücke und erst danach die Anteile an der Betriebs-GmbH veräußert werden sollten. Der Teilschritt „Veräußerung Grundstück“ war notwendig, damit dem E überhaupt Mittel zufließen, mit denen dieser nachträgliche Anschaffungskosten auf seine Beteiligung schaffen konnte.

Kennzeichen eines gesamtplanerischen Vorgehens im Sinne der Gesamtplanrechtsprechung ist jedoch, wenn eine steuerliche Begünstigung dadurch erreicht werden soll, dass ein einheitlicher Vorgang durch eine künstliche, rein steuerlich motivierte Aufspaltung eines Sachverhalts in verschiedene Einzelschritte erfolgt und nur durch dieses Aufteilung in Einzelakte das Ziel der Steuerbegünstigung erreicht wird.

Folge

Die Einzelakte sind nicht zusammenzufassen, sondern nach ihrer zeitlichen Verwirklichung getrennt voneinander zu beurteilen!

Die Folgen für die Beteiligten sind:

- Die Veräußerung der Grundstücke führt zum Fortfall der persönlichen Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen. Die Anteile an der Betriebs-GmbH gelten als in das Privatvermögen entnommen.
- Die Übertragung der GmbH-Anteile von E auf die Söhne erfolgte erst nach der Betriebsaufgabe.
- Die Einlage in die Kapitalrücklage führt zwar zu nachträglichen Anschaffungskosten des E auf die Beteiligung. Durch die Rückschenkung des Kaufpreises für die Geschäftsanteile an die Söhne geht der BFH jedoch von einer unentgeltlichen Übertragung der GmbH-Anteile aus. E erzielt daher mangels Veräußerung keinen Veräußerungsverlust im Privatvermögen, die Söhne führen die (erhöhten) Anschaffungskosten fort.

Fazit

Betriebsaufspaltungen sind ein heißer Diskussionspunkt bei Betriebsprüfungen und immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung - ein steuerliches Minenfeld! Die Beendigung einer Betriebsaufspaltung kann – ebenso wie die unbeabsichtigte Begründung einer Betriebsaufspaltung - zu massiven steuerlichen Nachteilen bei den Betroffenen führen. Prüfen Sie daher turnusmäßig, ob die sachliche und persönliche Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebssunternehmen gefährdet ist. Insbesondere Unternehmensnachfolgen sind hier sorgfältig zu planen. Der Einwand eines gesamtplanerischen Handelns zum Vorteil des Steuerpflichtigen rettet eine solche missglückte Beendigung der Betriebsaufspaltung nicht, wenn es dem Steuerpflichtigen gerade auf die wirtschaftlichen Folgen der Einzelakte ankommt.

BFH-Urteil

BFH vom 22.10.2013, X R 14/11